

Damen und Herren
Mitglieder des Rates
der Gemeinde Emtinghausen

Sitzung des Rates am 14.10.2015,
hier: Erweiterung der Tagesordnung und Nachsenden von Drucksachen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Einladung vom 02.10.2015 übersandte Tagesordnung der o.g. Sitzung wird um folgenden Punkt erweitert:

- TOP 6 – Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindergärten (Benutzungssatzung).
(DS-Nr. E.3.17.109 ist beigelegt.)

Die bisherigen Punkte 6 bis 15 werden die Punkte 7 bis 16.

Desweiteren übersende ich

- zu TOP 7 die DS-Nr. E.3.17.110 und
zu TOP 11 die DS-Nr. E.3.17.M111 (nichtöffentlich).

Mit freundlichen Grüßen



(Hesse)

Ablichtung (auch der Einladung) an:

1. Frau Gudrun Fröhlich, Kindergartenleiterin, Schulstr. 19, 27321 Emtinghausen, mit der Bitte um Teilnahme zu TOP 6 und 7 der Sitzung.
2. Frau Corinna Grobe, Vorsitzende Elternbeirat Kindergarten Emtinghausen, Zum Holschenböhl 2, 27321 Emtinghausen-Bahlum, mit der Bitte um Teilnahme zu TOP 6 und 7 der Sitzung.

Gemeinde Emtinghausen

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

| | | |
|--------------------------------|----------------------------|--------------------------------------|
| Amt / Aktenzeichen 3 | Datum 05.11.2015 | Drucksachen Nr. E.3.17.109 |
|--------------------------------|----------------------------|--------------------------------------|

| Beratungsfolge | Ergebnis | | | | | |
|----------------|-------------|-----|------------|----|------|------------|
| | Sitzungstag | TOP | Einstimmig | Ja | Nein | Enthaltung |
| Rat | 12.11.2015 | 6 | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätte (Benutzungssatzung).

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Emtinghausen beschließt die beigefügte Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte in der Gemeinde Emtinghausen. Diese tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Sachverhalt:

In der bisherigen Benutzungssatzung waren Änderungen erforderlich um die Satzung den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. So mussten in § 2 der Satzung die Betreuungszeiten auf die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

In der Sitzung des Sozialausschusses Thedinghausen am 14.10.2015 sind die nachstehenden Änderungen der Satzung bereits diskutiert worden bzw. sind folgende Änderungen bereits erfolgt.

Insbesondere wurde auf § 3 Abs. 4 der Satzung eingegangen.

Dabei wurde diskutiert, die Reihenfolge der Aufnahmekriterien zu ändern. Vorgeschlagen wurde, den Teil „Krankheit in der Familie und andere begründete soziale Härtefälle“ aus Absatz 5 zu streichen und neu an zweiter Stelle einzufügen, die bisherigen Kriterien würden sich entsprechend verschieben.

Dieser Vorschlag fand bei allen Ausschussmitgliedern des Sozialausschusses Thedinghausen Zustimmung, sodass die Reihenfolge wie vorgenannt geändert wurde.

Die Verwaltung spricht sich dafür aus, die bisherige Reihenfolge beizubehalten.

Des Weiteren wurde in § 6 Absatz 2 der Satz „ ... „ d.h. mit der Inobhutnahme des Kindes, ... „ gestrichen. Dieser Vorschlag findet auch seitens der Verwaltung Zustimmung.

Des Weiteren wurde ausgiebig über den § 3 Absatz 7 diskutiert. Dieser sollte auf Wunsch des Ausschusses noch einmal geprüft werden, da nach Aussage eines Ausschussmitglieds ein Betreuungsplatz für Kinder mit Behinderung eingeklagt werden könne.

Die Angelegenheit wurde Verwaltungsseitig geprüft. Es wird vorgeschlagen, den § 3 Absatz 7 der Benutzungssatzung auch weiterhin bestehen zu lassen, um somit als Träger darauf hinweisen zu können, dass die Rahmenbedingungen erfüllt sein müssen, bevor eine Betreuung des Kindes zustande kommt. Rahmenbedingungen sind neben den räumlichen Voraussetzungen (u.a. auch Barrierefreiheit und Behinderten-WC) auch die personellen Voraussetzungen. Zudem hält die Kooperative Kindertagesstätte der Lebenshilfe Verden e.V. eine wohnortsnahe Betreuung in Thedinghausen für behinderte und nichtbehinderte Kinder, mit qualifizierten Fachkräften, vor.

Zudem wird auf ein Urteil vom OVG Lüneburg vom 15.10.2013 verwiesen. Danach wird weder gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG noch gegen Art. 5 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention verstoßen, wenn ein Kinder- und Jugendhilfeträger einem behinderten Kind keinen Platz in dem von ihm gewünschten Regelkindergarten anbieten kann, wenn dieser die Voraussetzungen für die Betreuung behinderter Kinder nicht erfüllt und ein wohnortnaher Platz in einer Integrationsgruppe eines geeigneten Kindergartens zur Verfügung steht.

Es wird daher vorgeschlagen den § 3 Absatz 7 weiterhin in der Benutzungssatzung bestehen zu lassen und wie folgt umzuformulieren:

„Geistig, körperlich oder seelisch behinderte Kinder können in dem gewünschten Regelkindergarten aufgenommen werden, wenn der Träger die notwendigen Rahmenbedingungen für die Betreuung von behinderten Kindern gewährleisten kann.“

Der GD

Hesse



Satzung

der Gemeinde Emtinghausen für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte (Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29) in Verbindung mit § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Seite 57) hat der Rat der Gemeinde Emtinghausen in seiner Sitzung am 12.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Emtinghausen betreibt die Kindertagesstätte

Kindergarten Emtinghausen, Schulstr. 19, 27321 Emtinghausen

als öffentliche Einrichtung.

(2) Diese Benutzungssatzung gilt für die in Absatz 1 aufgeführten Kindertagesstätten. Für neue sowie Erweiterungs- und Ersatzbauten tritt sie in Kraft, sobald deren Betrieb beginnt. Sie tritt außer Kraft für Einrichtungen oder Einrichtungsteile, wenn der Betrieb ganz oder teilweise eingestellt wird, mit dem Tage der Einstellung des Betriebes in der Einrichtung bzw. der Teileinrichtung.

(3) Die allgemeine Verantwortung für den Betrieb der Einrichtung obliegt dem Gemeindedirektor. Die pädagogische Leitung der Einrichtung, im Folgenden kurz „Leitung“ genannt, ist im Einzelnen verantwortlich für die Dienst-, Fach- und Sachaufsicht in ihrer Einrichtung und die Erfüllung der daraus erwachsenden Aufgaben sowie die Einhaltung der Benutzungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Leitung richtet ihre inhaltliche Arbeit auf der Grundlage der Konzeption des Trägers aus.

§ 2

Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Das Betreuungsangebot in der in § 1 Absatz 1 dieser Satzung bezeichneten Einrichtung richtet sich nach der Betriebserlaubnis der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung. Diese kann bei der Gemeinde Emtinghausen, Braunschweiger Str. 10, 27321 Thedinghausen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

(2) Im Bedarfsfall wird auf Antrag der Sorgeberechtigten für die Vormittagsgruppen ein Frühdienst von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr, ein Spätdienst von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr oder von 13.00 bis 14.00 Uhr eingerichtet. Ein Bedarfsfall liegt vor, wenn eine anderweitige Betreuung der Kinder nicht möglich ist, eine ausreichende Nachfrage nach einem Früh-/Spätdienst besteht und qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

(3) Die Kindertagesstätte ist zwischen Weihnachten und Neujahr und eventuell vor oder nach gesetzlichen Feiertagen nach vorheriger Bekanntmachung geschlossen.

Während der gesetzlichen Sommerferien in Niedersachsen bleibt der Kindergarten Emtinghausen bis zu drei Wochen geschlossen.

(4) Es bleibt vorbehalten, die Betreuungs- und Ferienzeiten in Einzelfällen oder allgemein zu ändern und veränderten Gegebenheiten anzupassen, das gilt auch in den Fällen, in denen ausnahmsweise eine Grundreinigung in der Einrichtung vorgenommen werden muss.

(5) Darüber hinaus wird der Gemeindedirektor ermächtigt, weitergehende Anordnungen zum Schutze der Kinder und Aufrechterhaltung des Betriebes zu treffen. Dies gilt auch für die §§ 3, 4 und 8 dieser Satzung.

§ 3

Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 Nr. 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Seite 57) in der zur Zeit gültigen Fassung und der verfügbaren Plätze.

(2) Für die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung ist von den Sorgeberechtigten unter Verwendung der von der Gemeinde Emtinghausen herausgegebenen Vordrucke ein schriftlicher Antrag zu stellen. Die Anmeldungen sollten für das jeweils zum 01. August beginnende Kindergartenjahr bis zum 31. Januar des Jahres in der Einrichtung vorliegen.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Gemeindedirektor im Einvernehmen mit der Leitung, in besonderen Fällen unter Beteiligung des Fachausschusses.

Wird die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung für einen anderen Zeitpunkt während des laufenden Kindergartenjahres beantragt, so erfolgt die Entscheidung hierüber nicht früher als zwölf Wochen vor dem beantragten Aufnahmetermin.

(4) Für den Fall, dass nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden können, sind zunächst die Kinder, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Emtinghausen gemeldet sind aufzunehmen.

Für Kinder von 3 bis 6 Jahren gilt darüber hinaus folgende Reihenfolge:

1. Vorrangig Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung, einschließlich der Kann-Kinder,
2. Kinder, bei denen bereits ein Geschwisterkind die Einrichtung besucht,
3. dann Kinder, für die besondere Aufnahmegründe nach Absatz 5 vorliegen,
4. danach die übrigen Kinder in der Reihenfolge des Geburtsdatums (Ältere vor Jüngeren).

(5) Besondere Aufnahmegründe können sich aus der erzieherischen Situation der Familie ergeben (z.B. Berufstätigkeit der Mutter/des Vaters, wenn sie oder er alleinerziehend und alleinlebend ist, Berufstätigkeit beider Elternteile, Krankheit in der Familie und andere begründete soziale Härtefälle) und aus individuellen Benachteiligungen der Kinder. Der Berufstätigkeit gleichgestellt sind die Schulausbildung, Hochschulausbildung oder die Teilnahme an einer beruflichen Qualifikation.

(6) Kinder im Alter unter drei Jahren können unter folgenden Voraussetzungen in die Kindergartengruppen aufgenommen werden:

1. Es müssen ausreichend freie Plätze vorhanden sein.
2. Die Aufnahme eines Kindes unter drei Jahren erfolgt frühestens sechs Monate vor der Vollendung des dritten Lebensjahres.
3. Die Aufnahme des Kindes muss nach Einschätzung der Leitung dem Wohl des Kindes entsprechen.

(7) Geistig, körperlich oder seelisch behinderte Kinder können in dem gewünschten Regelkindergarten aufgenommen werden, wenn der Träger die notwendigen Rahmenbedingungen für die Betreuung von behinderten Kindern gewährleisten kann.

§ 4

Fernbleiben/Benachrichtigung im Krankheitsfall

(1) Wenn ein in der Einrichtung betreutes Kind eine nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ansteckende Erkrankung hat, darf es die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn die Sorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

In besonderen Einzelfällen kann die Leitung außerdem eine ärztliche Bescheinigung von den Sorgeberechtigten fordern, aus der hervorgeht, dass das Kind auch frei von anderen ansteckenden Krankheiten ist.

Die Kosten für ärztliche Untersuchung und die ärztliche Bescheinigung sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

(2) Wird die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen

geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes in der betroffenen Einrichtung oder auf Schadenersatz.

(3) Im Krankheitsfall oder beim Fernbleiben eines Kindes aus anderen Gründen soll die Leitung der Einrichtung bzw. die jeweilige Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden.

§ 5

Abmeldungen

(1) Abmeldungen müssen schriftlich mit 14-tägiger Frist zum Ende eines Monats gegenüber der Leitung erfolgen. Aus Billigkeitsgründen können Ausnahmen hinsichtlich der Abmeldefrist zugelassen werden.

(2) Innerhalb der letzten zwei Monate vor Ablauf des Kindergartenjahres sind Abmeldungen nicht mehr möglich, es sei denn, dass ein Fortzug aus der Gemeinde Emtinghausen erfolgt.

§ 6

Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten

(1) Die Sorgeberechtigten sind für Schäden verantwortlich, die ihr Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte bzw. auf dem Rückweg erleidet.

(2) Mit dem Abholen des Kindes aus der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht auf die Sorgeberechtigten über.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte sind Gebühren gemäß der Satzung der Gemeinde Emtinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 8

Ausschluss von Kindern

(1) Von der Betreuung in der Kindertagesstätte können ausgeschlossen werden:

a) Kinder, die länger als eine Woche unentschuldigt der Einrichtung ferngeblieben sind;

b) Kinder, die mindestens dreimal in einem Monat unentschuldigt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt worden sind;

c) Kinder, für deren Betreuung die Zahlungspflichtigen mit den Benutzungsgebühren oder mit dem Verpflegungsgeld mindestens zwei Monate im Rückstand sind;

§ 4 der Satzung gilt entsprechend.

Darüberhinaus wird der Gemeindedirektor ermächtigt, in Einzelfällen über den evtl. Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Einrichtungen aus anderen als den v. g. Gründen zu entscheiden.

(2) Ein Ausschluss von der Betreuung erfolgt nach Anhörung der Sorgeberechtigten zum nächsten Monatsende. In begründeten Fällen kann der Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Die Satzung der Gemeinde für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Benutzungssatzung) vom 13.11.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Emtinghausen, 05.11.2015

Gemeinde Emtinghausen

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Gemeinde Emtinghausen

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

| | | |
|--------------------------------|----------------------------|--------------------------------------|
| Amt / Aktenzeichen 3 | Datum 05.11.2015 | Drucksachen Nr. E.3.17.110 |
|--------------------------------|----------------------------|--------------------------------------|

| Beratungsfolge | | | Ergebnis | | | |
|----------------|-------------|-----|------------|----|------|------------|
| | Sitzungstag | TOP | Einstimmig | Ja | Nein | Enthaltung |
| Rat | 12.11.2015 | 7 | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Bisheriger Beratungsgang: 21.07.2015 (SGA) und 08.09.2015 (SGA)

Betreff: Beratung und Beschlussfassung

- a) über die vorgeschlagene Gebührengestaltung und
- b) über die Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätte (Benutzungsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Emtinghausen beschließt die vorgeschlagene Gebührenerhöhung für die Kindertagesstätten von 5 % zum 01.01.2016 und weitere jeweils 2-prozentige Steigerungen zum 01.08.2017, 2018 und 2019.

Weiterhin beschließt der Rat Emtinghausen die beigefügte Benutzungsgebührensatzung für die Kindertagesstätte in der Gemeinde Emtinghausen. Diese tritt zum 01.01.2016 in Kraft und ist Grundlage für die Gebührenerhöhungen.

Sachverhalt:

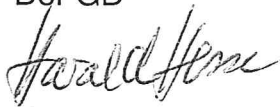
Seitens der Verwaltung gab es zwei Info-Veranstaltungen. Auf der zweiten Veranstaltung wurde die Verwaltung beauftragt, Modellberechnungen mit Steigerungen von 5 % und 10 % zu entwerfen.

In der SGA-Sitzung am 21.07.2015 wurde dann besprochen, dass die Beratung zunächst in den Fraktionen erfolgt.


In der Sitzung des SG am 08.09.2015 wurde vereinbart, dass die Verwaltung auf Basis der Beratung entsprechende Vorlagen für die jeweiligen Sozialausschüsse in den Gemeinden erstellen wird.

Der Anlage 1 bis 4 der Benutzungsgebührensatzung ist zu entnehmen, dass die Gebühren zum 01.01.2016 um 5% steigen und das es weitere jeweils 2-prozentige Steigerungen zum 01.08.2017, 2018 und 2019 gibt.

Der GD



Hesse



Satzung

der Gemeinde Emtinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte (Benutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29) in Verbindung mit § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Seite 57) hat der Rat der Gemeinde Emtinghausen in seiner Sitzung am 12.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von Kindern in der gemeindlichen Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder gestaffelt.

§ 2

Einkommen

- (1) Monatliches Familieneinkommen im Sinne dieser Satzung ist der zwölfte Teil des Jahresfamilieneinkommens. Maßgeblich hierfür sind die jeweiligen Bruttoeinkünfte. Dieses gilt nicht für Einkünfte nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Jahresfamilieneinkommen ist die Summe aller positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), die von Eltern, von Alleinerziehenden, von den Partnern einer Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft innerhalb eines Kalenderjahres erzielt werden. Zum Einkommen gehören folgende Einkunftsarten:
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,

- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

(3) Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Lohnersatzleistungen und Renten.

(4) Als Einkommen wird auch das Elterngeld oberhalb einer Freigrenze von 300,00 € monatlich angerechnet.

(5) Nicht zum Familieneinkommen zählen Kindergeld und Wohngeld.

§ 3

Ermittlung des Einkommens

(1) Die Festsetzung der Kindergartengebühr erfolgt auf der Basis einer Selbsterklärung nach Vordruck durch die Personen nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung mit Vorlage der Einkommensnachweise gegenüber der Gemeinde Emtinghausen, Braunschweiger Str. 10, 27321 Thedinghausen.

(2) Personen nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung, die ihr Einkommen mit Vorlage des Einkommensnachweises nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes erklären, zahlen den Höchstbetrag der jeweiligen Kindergartengebühr.

(3) Die Selbsterklärung ist jährlich bis zum 31.08. neu vorzulegen.

(4) Die Selbsterklärungen können im Laufe des Kindergartenjahres stichprobenartig überprüft werden.

(5) Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen. Dabei ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend.

Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird hat seine Einkünfte durch eine aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers oder auf andere Weise nachzuweisen.

(6) Zur Ermittlung des Einkommens wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 (2) Nr. 2 EStG = Summe der Einkünfte ./ Werbungskosten) um den maßgeblichen Kinderfreibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG vermindert.

(7) Im Laufe des Kindergartenjahres dauerhaft eintretende Einkommensveränderungen, die eine andere Gebühreneinstufung zur Folge haben, sind der Gemeinde Emtinghausen unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühr wird in diesen Fällen

neu berechnet und vom Beginn des auf die Einkommensveränderung folgenden Monats festgesetzt.

(8) Die Vorschriften der §§ 16 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes über die Abgabenhinterziehung und die leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung bleiben unberührt.

§ 4

Benutzungsgebühr

(1) Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Gebühr erhoben.

In den Fällen, in denen die Betreuungsangebote und Sonderdienste nur an einzelnen Tagen in Anspruch genommen werden, wird hierfür eine anteilige Gebühr entsprechend des Nutzungsumfangs festgesetzt.

Durch einen Beschluss des Gemeinderates können auch für die Inanspruchnahme der Sonderdienste pauschale Gebühren für einzelne Tage in Form von Gutscheinen in der Kindertagesstätte angeboten werden.

(2) Die Benutzungsgebühr ist auch für Ferienzeiten, Schließzeiten und übrige Fehltage zu entrichten. Zu den übrigen Fehlzeiten zählt auch ein Ausfall des Betreuungsangebotes aufgrund von Streik.

(3) Für Pflegekinder richtet sich die Gebühr nach der niedrigsten Einkommensstufe.

(4) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Kindertagesstättenbesuch beendet wird.

Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle und für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu zahlen.

(2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Der erste Bescheid wird nach Aufnahme des Kindes erteilt. Anschließend wird die Gebühr zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres durch Bescheid für den voraussichtlichen Zeitraum, den das Kind die Kindertagesstätte besuchen wird, neu festgesetzt.

Der jeweils letzte Gebührenbescheid behält bis zum Erlass eines Folgebescheides seine Gültigkeit.

(3) Die Gebühren sind jeweils zum 16. des laufenden Monats zu entrichten (Fälligkeit).

(4) Gebührenrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, wird die jeweilige Gebühr für das 2. Kind um 50 % ermäßigt.

(2) Für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie, für das Kindergeld gezahlt wird, wird die jeweilige Gebühr um 50 % ermäßigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn für die Geschwisterkinder von dritter Stelle Ermäßigungen gewährt bzw. Gebühren übernommen werden mit Ausnahme der Übernahme der Gebühren durch das Land Niedersachsen für das letzte beitragsfreie Kindergartenjahr vor der Einschulung.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch nicht für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten.

§ 7

Verpflegungskosten

(1) Die Verpflegungskosten richten sich nach den, dem Träger der Einrichtung durch den jeweiligen Anbieter in Rechnung gestellten, tatsächlichen Kosten zuzüglich eines Kostenzuschlages (inkl. Personalkosten) in Höhe von 0,50 € pro Portion und Tag. Über die Höhe der Tagessätze ist den Personen nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung, deren Kinder am Mittagessen teilnehmen, mit Bescheid Mitteilung zu machen. Änderungen des Tagessatzes sind den Personen nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Das Mittagessen wird monatlich in Rechnung gestellt.

§ 8

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner für das aufgenommene Kind sind die in § 2 Absatz 2 dieser Satzung genannten Personen.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

(2) Die Satzung der Gemeinde Emtinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Benutzungsgebührensatzung) vom 05.11.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Emtinghausen,

Gemeinde Emtinghausen

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Anlage 1

zur Satzung der Gemeinde Emtinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten
(Benutzungsgebührensatzung)

Die monatliche Gebühr beträgt ab dem 01.01.2016:

| Bei einem Einkommen in Höhe von 1/12 des Jahreseinkommens | Vormittagsgruppe (=4 Std. täglich) | Nachmittagsgruppe (=6 Std./Woche) | Früh- oder Spätdienst (30 Min. tgl.) | Früh- und Spätdienst (60 Min. tgl.) | Früh- und Spätdienst (=2 Std. tgl.) |
|---|---------------------------------------|--------------------------------------|--|---|---|
| 0 – 2.200 € | 87,74 € | 26,32 € | 10,97 € | 21,94 € | 43,87 € |
| 2.201 – 2.600 € | 104,03 € | 31,21 € | 13,00 € | 26,00 € | 52,02 € |
| 2.601 – 3.000 € | 120,33 € | 36,10 € | 15,04 € | 30,08 € | 60,17 € |
| 3.001 – 3.400 € | 136,64 € | 40,99 € | 17,08 € | 34,16 € | 68,32 € |
| 3.401 – 3.800 € | 152,84 € | 45,85 € | 19,11 € | 38,22 € | 76,42 € |
| 3.801 – 4.200 € | 169,23 € | 50,77 € | 21,15 € | 42,30 € | 84,62 € |
| 4.201 – 4.600 € | 185,54 € | 55,66 € | 23,19 € | 46,38 € | 92,77 € |
| 4.601 – 5.000 € | 201,60 € | 60,48 € | 25,20 € | 50,40 € | 101,80 € |
| 5.001 – 5.400 € | 217,73 € | 65,32 € | 27,22 € | 54,44 € | 108,87 € |
| 5.401 – 5.800 € | 233,86 € | 70,16 € | 29,23 € | 58,46 € | 116,93 € |
| über 5.800 € | 250,16 € | 75,05 € | 31,27 € | 62,54 € | 125,08 € |

Anlage 2

zur Satzung der Gemeinde Emtinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten
(Benutzungsgebührensatzung)

Die monatliche Gebühr beträgt ab dem 01.08.2017:

| Bei einem Einkommen in Höhe von 1/12 des Jahreseinkommens | Vormittagsgruppe (=4 Std. täglich) | Nachmittagsgruppe (=6 Std./Woche) | Früh- oder Spätdienst (30 Min. tgl.) | Früh- und Spätdienst (60 Min. tgl.) | Früh- und Spätdienst (=2 Std. tgl.) |
|---|------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 0 – 2.200 € | 89,49 € | 26,85 € | 11,19 € | 22,38 € | 44,75 € |
| 2.201 – 2.600 € | 106,11 € | 31,83 € | 13,26 € | 26,52 € | 53,06 € |
| 2.601 – 3.000 € | 122,74 € | 36,82 € | 15,34 € | 30,68 € | 61,37 € |
| 3.001 – 3.400 € | 139,37 € | 41,81 € | 17,42 € | 34,84 € | 69,69 € |
| 3.401 – 3.800 € | 155,89 € | 46,77 € | 19,49 € | 38,98 € | 77,95 € |
| 3.801 – 4.200 € | 172,61 € | 51,78 € | 21,58 € | 43,15 € | 86,31 € |
| 4.201 – 4.600 € | 189,25 € | 56,78 € | 23,66 € | 47,32 € | 94,63 € |
| 4.601 – 5.000 € | 205,63 € | 61,69 € | 25,70 € | 51,40 € | 102,82 € |
| 5.001 – 5.400 € | 222,08 € | 66,62 € | 27,76 € | 55,52 € | 111,04 € |
| 5.401 – 5.800 € | 238,53 € | 71,56 € | 29,82 € | 59,64 € | 119,27 € |
| über 5.800 € | 255,17 € | 76,55 € | 31,90 € | 63,80 € | 127,59 € |

Anlage 3

zur Satzung der Gemeinde Erminghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Benutzungsgebührensatzung)

Die monatliche Gebühr beträgt ab dem 01.08.2018:

| Bei einem Einkommen in Höhe von 1/12 des Jahreseinkommens | Vormittagsgruppe (=4 Std. täglich) | Nachmittagsgruppe (=6 Std./Woche) | Früh- oder Spätdienst (30 Min. tgl.) | Früh- und Spätdienst (60 Min. tgl.) | Früh- und Spätdienst (=2 Std. tgl.) |
|---|---------------------------------------|--------------------------------------|--|---|---|
| 0 – 2.200 € | 91,28 € | 27,38 € | 11,41 € | 22,82 € | 45,64 € |
| 2.201 – 2.600 € | 108,24 € | 32,47 € | 13,53 € | 27,06 € | 54,12 € |
| 2.601 – 3.000 € | 125,19 € | 37,56 € | 15,65 € | 31,30 € | 62,60 € |
| 3.001 – 3.400 € | 142,16 € | 42,65 € | 17,77 € | 35,54 € | 71,08 € |
| 3.401 – 3.800 € | 159,01 € | 47,70 € | 19,88 € | 39,75 € | 79,51 € |
| 3.801 – 4.200 € | 176,07 € | 52,82 € | 22,01 € | 44,02 € | 88,04 € |
| 4.201 – 4.600 € | 193,03 € | 57,91 € | 24,13 € | 48,26 € | 96,52 € |
| 4.601 – 5.000 € | 209,74 € | 62,92 € | 26,22 € | 52,44 € | 104,87 € |
| 5.001 – 5.400 € | 226,52 € | 67,96 € | 28,32 € | 56,63 € | 113,26 € |
| 5.401 – 5.800 € | 243,30 € | 72,99 € | 30,41 € | 60,83 € | 121,65 € |
| über 5.800 € | 260,27 € | 78,08 € | 32,53 € | 65,07 € | 130,14 € |

Anlage 4

zur Satzung der Gemeinde Emtinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten
(Benutzungsgebührensatzung)

Die monatliche Gebühr beträgt ab dem 01.08.2019:

| Bei einem Einkommen in Höhe von 1/12 des Jahreseinkommens | Vormittagsgruppe (=4 Std. täglich) | Nachmittagsgruppe (=6 Std./Woche) | Früh- oder Spätdienst (30 Min. tgl.) | Früh- und Spätdienst (60 Min. tgl.) | Früh- und Spätdienst (=2 Std. tgl.) |
|---|---------------------------------------|--------------------------------------|--|---|---|
| 0 – 2.200 € | 93,11 € | 27,93 € | 11,64 € | 23,28 € | 46,56 € |
| 2.201 – 2.600 € | 110,40 € | 33,12 € | 13,80 € | 27,60 € | 55,20 € |
| 2.601 – 3.000 € | 127,70 € | 38,31 € | 15,96 € | 31,93 € | 63,85 € |
| 3.001 – 3.400 € | 145,00 € | 43,50 € | 18,13 € | 36,25 € | 72,50 € |
| 3.401 – 3.800 € | 162,19 € | 48,66 € | 20,27 € | 40,55 € | 81,10 € |
| 3.801 – 4.200 € | 179,59 € | 53,88 € | 22,45 € | 44,90 € | 89,80 € |
| 4.201 – 4.600 € | 196,89 € | 59,07 € | 24,61 € | 49,22 € | 98,45 € |
| 4.601 – 5.000 € | 213,94 € | 64,18 € | 26,74 € | 53,49 € | 106,97 € |
| 5.001 – 5.400 € | 231,05 € | 69,32 € | 28,88 € | 57,76 € | 115,53 € |
| 5.401 – 5.800 € | 248,17 € | 74,45 € | 31,02 € | 62,04 € | 124,09 € |
| über 5.800 € | 265,47 € | 79,64 € | 33,18 € | 66,37 € | 132,74 € |